

**RS OGH 2000/8/30 6Ob207/00k,  
4Ob200/01t, 3Ob44/03x, 7Ob52/04d,  
1Ob172/04g, 2Ob110/09d,  
1Ob196/20k, 1**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2000

## Norm

EheG §94 Abs1

## Rechtssatz

Die Anordnung einer Ausgleichszahlung soll ein individuell gerechtes Aufteilungsergebnis herbeiführen. Der Grundsatz der Billigkeit ist nicht so zu verstehen, dass dem Zahlungspflichtigen nur jener Betrag auferlegt werden darf, den er bequem aufbringen kann, vielmehr muss derjenige, der die Übernahme von Sachwerten anstrebt, seine Kräfte allenfalls bis zum Äußersten anspannen. Der Ausgleichspflichtige kann nach den Umständen des jeweils zu beurteilenden Einzelfalles auch zur Veräußerung eines Teiles, der in seinem Alleineigentum verbleibenden Liegenschaften nach den Grundsätzen der Billigkeit verpflichtet werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 207/00k  
Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 207/00k
- 4 Ob 200/01t  
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 4 Ob 200/01t
- 3 Ob 44/03x  
Entscheidungstext OGH 26.03.2003 3 Ob 44/03x
- 7 Ob 52/04d  
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 7 Ob 52/04d
- 1 Ob 172/04g  
Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 172/04g  
Auch; Beisatz: Derjenige, der Sachwerte übernimmt, muss an sich seine Kräfte anzuspannen hat, um eine Ausgleichszahlung leisten zu können. (T1)
- 2 Ob 110/09d  
Entscheidungstext OGH 06.05.2010 2 Ob 110/09d  
Auch; nur: Der Grundsatz der Billigkeit ist nicht so zu verstehen, dass dem Zahlungspflichtigen nur jener Betrag auferlegt werden darf, den er bequem aufbringen kann, vielmehr muss derjenige, der die Übernahme von Sachwerten anstrebt, seine Kräfte allenfalls bis zum Äußersten anspannen. (T2)
- 1 Ob 196/20k  
Entscheidungstext OGH 27.11.2020 1 Ob 196/20k
- 1 Ob 11/22g  
Entscheidungstext OGH 21.02.2022 1 Ob 11/22g  
nur: Die Anordnung einer Ausgleichszahlung soll ein individuell gerechtes Aufteilungsergebnis herbeiführen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114144

## Im RIS seit

29.09.2000

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)